

**Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und  
Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
(WissAgrarFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 3. Juli 2015 – VI 360 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 293

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft. Diese Vorhaben sollen zur Steigerung von Wirtschaftskraft und Innovationsfähigkeit, zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und Befähigung und dadurch zum unternehmerischen Erfolg beitragen, gute Berufs- und Lebensperspektiven schaffen sowie unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung den Arbeitskräftebedarf sichern und auf alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (Diversifizierung) umstellen. Im Mittelpunkt der Vorhaben stehen insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen wissenschaftlicher Art zur Nutzung innovativer Technologien, zur qualitativen Ausrichtung auf die Marktgegebenheiten sowie zu Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz, zum Klimawandel, zur Qualitätssicherung, zur nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung sowie zur Umsetzung von Rechtsnormen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16) geändert worden ist,
  - b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
  - c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - d) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
  - f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
  - g) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

- den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- h) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- i) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden Vorhaben der beruflichen Bildung und des Erwerbs von Qualifikationen. Hierzu zählen mehrtägige Lehrgänge, Ausbildungskurse und Seminare sowie Exkursionen, die Bestandteil eines mehrtägigen Vorhabens sind. Die Vorhaben müssen folgende Inhalte oder Ziele haben:
- a) Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (Managementschulungen, Seminare zu betriebswirtschaftlichen Fragen),
- b) die betriebsnahe Berufsbildung (zum Beispiel Ergänzungsqualifikationen im Bereich Technik, Fahrschul-ausbildung Klasse T für Auszubildende),
- c) die internationale Bildung (zum Beispiel Studien und Konzepte für den Austausch von Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen sowie Ausbildern und Ausbilderinnen, Praktika),
- d) die Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen (zum Beispiel Lehrgänge für Prüfer und Prüferinnen, für Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen),
- e) die Fortbildung zu zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Natur- und Landschaftsführerinnen und Geprüften Natur- und Landschaftspflegerinnen, Natur- und Landschaftspflegerinnen, zu zertifizierten Waldpädagogen, Waldpädagoginnen sowie zur zertifizierten Fachkraft für Reittourismus,
- f) die kooperative Fortbildung verschiedener Wirtschaftsbereiche, die der Vorbereitung auf einen Berufswechsel und der Bildung regionaler und überregionaler Wertschöpfungsketten dienen.
- 2.2 Gefördert werden Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen, Workshops und Coaching, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
- a) die Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (Professionalisierung des Unternehmensmanagements einschließlich der Bereiche internationales Marketing und Unternehmensübergaben und -übernahmen),
- b) die Erhöhung des Umweltbewusstseins von Beschäftigten in der Agrar- und Forstwirtschaft (Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns unter Berücksichtigung nachhaltiger umweltbezogener Methoden und Praktiken einschließlich des Tierschutzes).
- 2.3 Gefördert werden der kurzzeitige Austausch von landwirtschaftlichem Management sowie der Besuch landwirtschaftlicher Betriebe mit den Inhalten oder Zielen nach Nummer 2.2 Buchstabe a und b.
- 2.4 Gefördert werden zudem Vorhaben zur Ermittlung des regionalen und individuellen Qualifizierungsbedarfs zu Vorhaben nach Nummer 2.1.
- 2.5 Ohne direkten betrieblichen Bezug werden auch Vorhaben der beruflichen Weiterbildung gefördert, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern wirtschaftspolitisch bedeutsam sind. Dazu gehört zum Beispiel die Entwicklung von Kompetenzen für Interessierte an Unternehmensübernahmen und im Bereich internationales Marketing.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der Bildungsmaßnahmen oder des sonstigen Wissenstransfers. Die Träger der Vorhaben müssen nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342) in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 der Weiterbildungslandesverordnung vom 28. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 864) anerkannte Weiterbildungseinrichtungen sein.
- 3.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 können Zuwendungsempfänger auch anerkannte Beratungsanbieter sein. Als anerkannt gelten Beratungsanbieter, die nach Abschluss eines offenen Ausschreibungsverfahrens des Landesamtes für innere Verwaltung den Zuschlag erhalten und eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung von landwirtschaftlichen Beratungsleistungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen haben.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Vorhaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht Teil der normalen Berufsausbildung an agrar- und forstwirtschaftlichen Schulen oder in höheren Bereichen sind.
- 4.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 muss eine Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen erreicht sein. Bei Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.2 muss die Anzahl der Teilnehmer mindestens 20, bei Demonstrationsmaßnahmen und Workshops nach Nummer 2.2 mindestens zehn betra-

- gen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Bei Coachingprojekten nach Nummer 2.2 und beim Austausch des landwirtschaftlichen Managements sowie kurzzeitigen Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben nach Nummer 2.3 ist eine geringere Teilnehmerzahl als zehn zulässig.
- 4.3 Die Vorhaben sind nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit Arbeitsort oder Hauptwohnort in Mecklenburg-Vorpommern förderfähig. Die Teilnahme weiterer Personen an den Vorhaben ist zulässig.
- 4.4 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen einer der folgenden Gruppen angehören:
- Beschäftigte und Unternehmer, Unternehmerinnen der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Hauswirtschaft oder Personen, die sich in einer Berufsausbildung oder -fortbildung in diesen Bereichen befinden,
  - Wirtschaftsakteure von kleinen und mittleren Unternehmen des ländlichen Raumes im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) ausschließlich bei Maßnahmen der Fortbildung zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer und zur Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin sowie zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger und zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin, zum Zertifizierten Waldpädagogen und zur Zertifizierten Waldpädagogin oder zur Zertifizierten Fachkraft für Reittourismus.
- Unternehmen, die nicht unter Anhang I zu § 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, haben eine De-minimis-Erklärung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben.
- 4.5 Die Dauer des Bildungsvorhabens nach Nummer 2.1 muss mindestens acht Unterrichtsstunden betragen. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Dauer einer Exkursion nach Nummer 2.1 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer des fachtheoretischen und fachpraktischen Teils des Bildungsvorhabens stehen. Die Dauer von Informationsmaßnahmen (Tagesveranstaltungen) nach Nummer 2.2 muss mindestens drei Zeitstunden (je 60 Minuten) betragen. Der Austausch von landwirtschaftlichem Management sowie der Besuch landwirtschaftlicher Betriebe nach Nummer 2.3 sind auf eine Dauer bis zu drei Wochen begrenzt.
- 4.6 Die Berufsbildungsvorhaben nach Nummer 2 sind nur zuwendungsfähig, wenn keine andere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Für Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare, Praktika und Exkursionen nach Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung
- a) für Beschäftigte 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Auszubildende und Personen, die sich in einer Berufsausbildung oder -fortbildung befinden, die nicht Bestandteil der normalen Berufsausbildung oder -fortbildung ist, sowie für ehrenamtlich Tätige 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; diese sind auf den einzelnen Teilnehmer bezogen für:
    - Reisekosten nach den Regelungen des § 5 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist,
    - Unterkunftskosten, die abweichend von § 8 des Landesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 50 Euro pro Übernachtung anerkannt werden, sofern diese für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist,
    - Lehr- und Lernmittel,
  - b) für die Organisation und Durchführung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; diese sind
    - Vergütung, Reise- und Übernachtungskosten des Referenten, der Referentin, des Dozenten, der Dozentin nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes
    - Honorarkosten,
    - Miete für die Veranstaltungsräume,
    - Ausgaben für praktische Übungen, sonstige Mieten und Gebühren,
    - Organisationsausgaben.
- 5.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.5 beträgt die Zuwendung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; diese sind
- Vergütung, Reise- und Übernachtungskosten des Referenten, der Referentin, des Dozenten, der Dozentin nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes,
  - Honorarkosten,
  - Miete für Veranstaltungsräume,
  - bei Demonstrationsprojekten auch die dazugehörigen Investitionsausgaben,
  - beim kurzzeitigen Austausch des landwirtschaftlichen Managements sowie beim Besuch landwirtschaftlicher Betriebe Entschädigungen an Betriebe, in denen Vorhaben stattfinden,

- Ausgaben des Trägers hinsichtlich der Organisation der Vorhaben,
  - Kosten für die Vertretung der Landwirte oder Landwirtinnen.
- 5.4 Für Vorhaben nach Nummer 2 wird ein Mindestförderbetrag je Antrag in Höhe von 500 Euro festgelegt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger stellen im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.
- 6.2 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, zugelassen wird.
- 6.3 Erfolgt die Anmeldung für die jeweilige Aus- oder Fortbildungsmaßnahme und die Bezahlung der Teilnahmegebühr nicht durch den Teilnehmer selbst, sondern durch das ihn beschäftigende Unternehmen, welches nicht unter Anhang I zu § 38 AEUV fällt, handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Der Teilnehmer hat vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung die erforderliche De-minimis-Erklärung bei dem jeweiligen Veranstalter abzugeben. In dieser Erklärung sind im Hinblick auf diese Höchstgrenzen alle Beihilfen offenzulegen, die in dem maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden. Diese Erklärung ist vom Träger der Bildungsmaßnahmen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.3 beizufügen.
- 6.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) und
  - Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Das entsprechende Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Anträge sind vollständig zu den festgelegten Stichtagen 1. März, 1. Juni, 15. September und 1. Dezember eines jeden Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.

### 7.3 Verwendungsnachweis- und Mittelanforderungsverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Vorhabenzeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises unter Beifügung von Originalrechnungen und -belegen ist die Mittelanforderung einzureichen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren, das heißt, auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Mittelanforderungen dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt die beantragte Mittelanforderung über dem nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag und beträgt diese Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der festgestellte Auszahlungsbetrag um diese Differenz gekürzt (Sanktionsregelung). Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Bewilligungsbehörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht beim Zuwendungsempfänger liegt.

### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

- 7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.4.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2014 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert.

7.4.3 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

#### 7.5 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.